

WEBINAR

DAS FREIHANDELSABKOMMEN EU-NEUSEELAND

2. JULI 2024

Germany Trade & Invest
www.gtai.de



Unsere Referentinnen und Referenten



Dr. Achim Kampf

Bereichsleiter Zoll
GTAI, Bonn



S.E. Craig John Hawke

Botschafter Neuseelands in Deutschland



Klaus Möbius

Deputy Director Zoll
GTAI, Bonn



Jan Sebisch

**Manager im Bereich Ausländisches
Wirtschaftsrecht**
GTAI, Bonn



Anna Westenberger

Bereichsleiterin Süd- & Südostasien
GTAI, Bonn

Wissenswertes für die Teilnehmer

-  Teilnehmer sind stumm geschaltet
-  Das Webinar wird aufgezeichnet und steht nach dem Webinar zum Abruf bereit
-  Fragen über Chatfenster jederzeit möglich
-  Q&A Session am Ende des Webinars
-  Kurze Umfrage nach dem Webinar

NEUSEELAND – ÜBERBLICK UND AUßENHANDEL

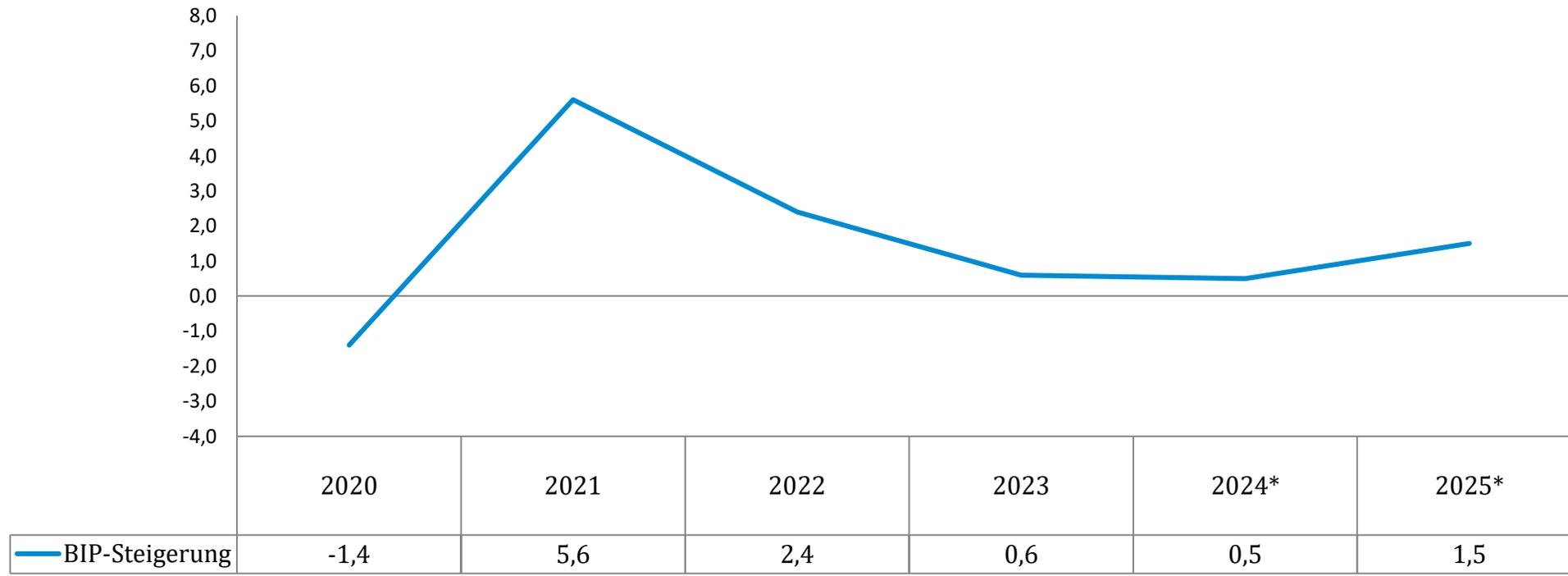
2. JULI 2024

Anna Westenberger
Bereichsleiterin Süd-/Südostasien
www.gtai.de

Wirtschaftliche Dynamik ist verhalten...

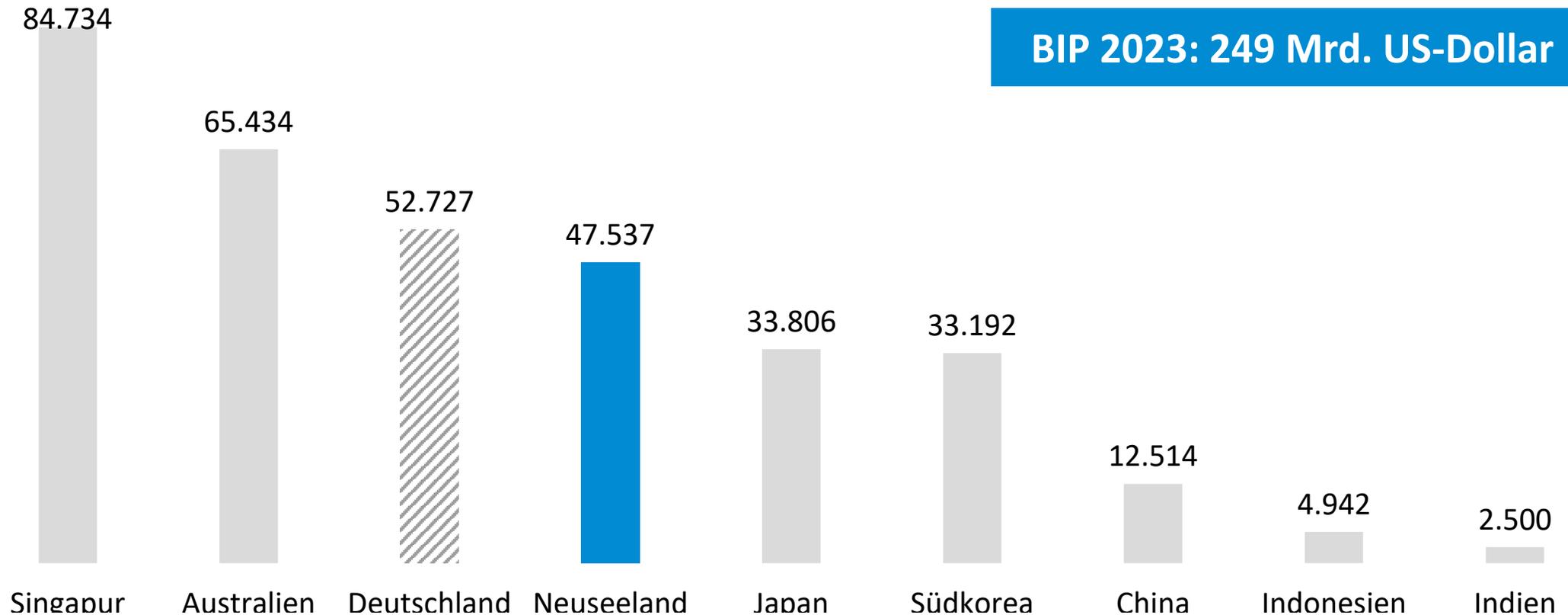
Bruttoinlandsprodukt, Veränderung in %, real

* Prognose



.... aber Kaufkraft im regionalen Vergleich hoch (BIP pro Kopf in US-Dollar, 2023)

BIP 2023: 249 Mrd. US-Dollar



Stärken

Hohe Kaufkraft und Lebensqualität

Wirtschaftsfreundliches regulatorisches Umfeld, hohe Transparenz

Hohe Rechtssicherheit

Stabiles Makro-Umfeld und Bankensystem

Schwächen

Kleiner lokaler Absatzmarkt

Isolierte geografische Lage

In einigen Sektoren fehlende lokale Zulieferindustrien

Arbeits-/Fachkräftemangel

Chancen

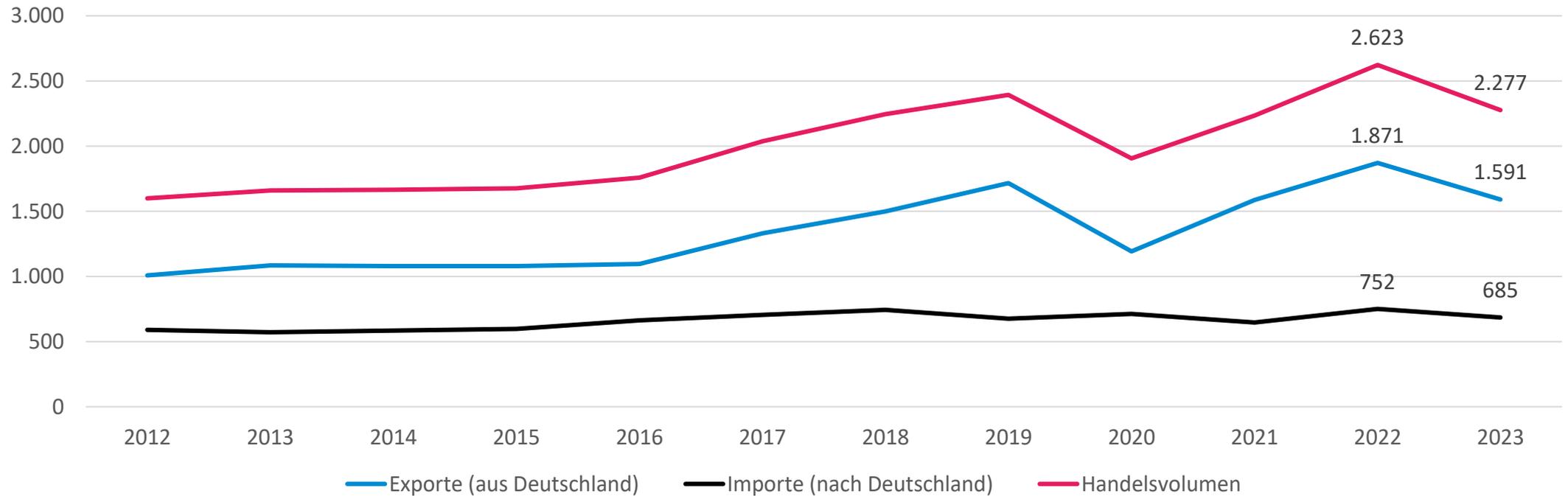
Interessanter Testmarkt für innovative Produkte

Geschäftschancen u. a.

- Infrastrukturausbau
- Energieeffizienz
- Erneuerbare Energien
- Umwelttechnik
- Agrartechnik

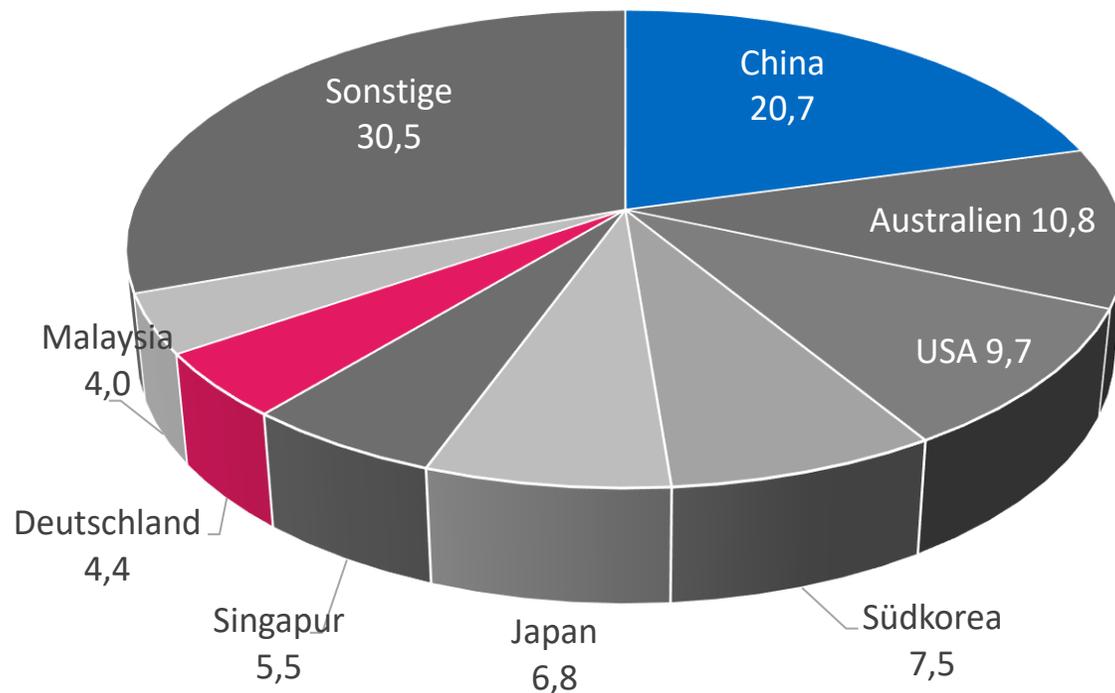
Bilateraler Warenhandel steigt

Deutsche Importe aus und Exporte nach Neuseeland (in Millionen Euro)



Deutschland ist siebtgrößter Warenlieferant

(Hauptlieferländer Neuseelands 2023, Anteile in %)



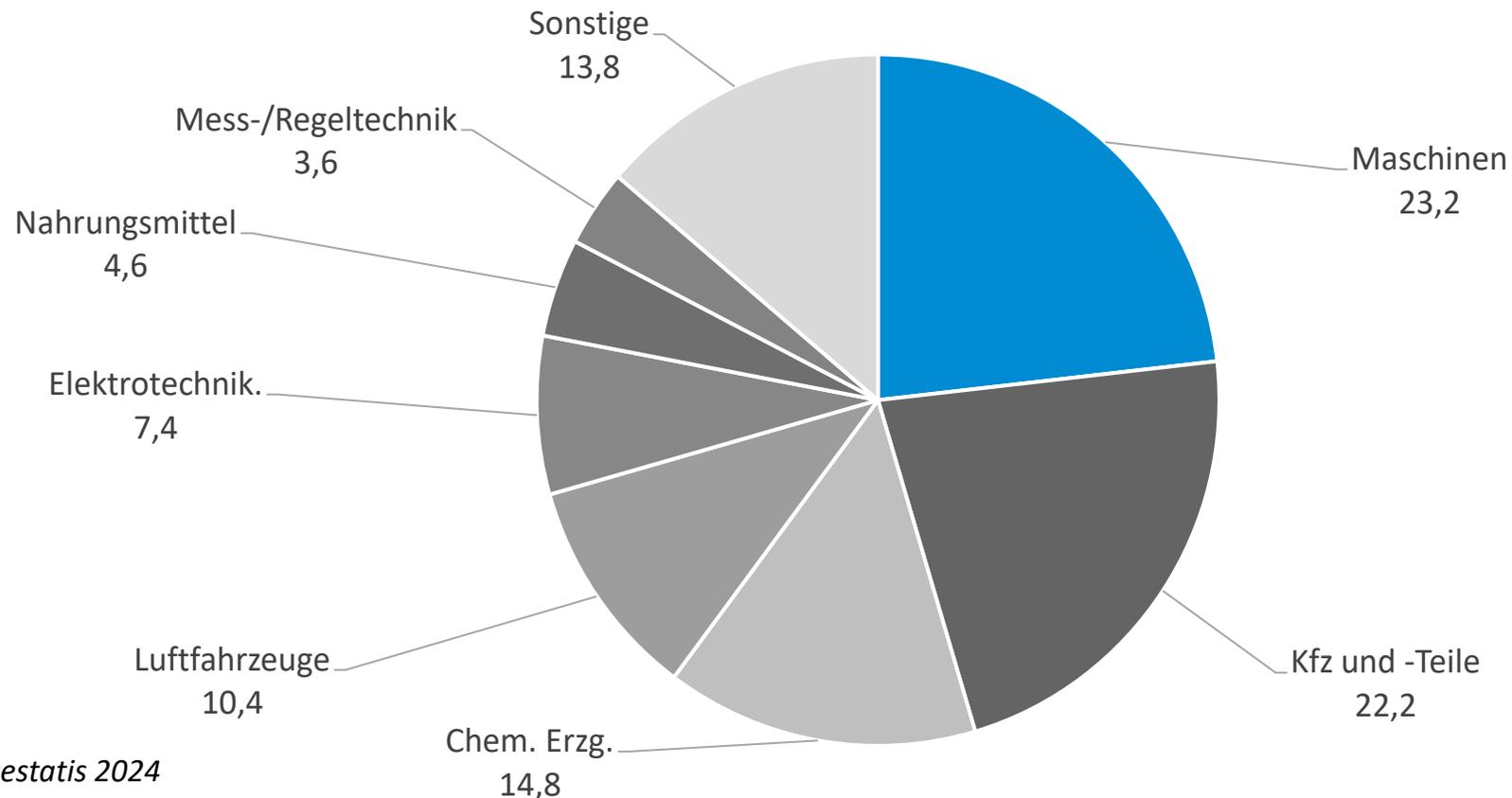
Ein Fünftel der neuseeländischen Warenimporte stammt aus China.

Trotz der großen geografischen Entfernung ist Deutschland ein wichtiges Lieferland.

Deutsche Ausfuhren nach Neuseeland

Maschinen, Kfz und Kfz-Teile machen fast die Hälfte der Lieferungen aus

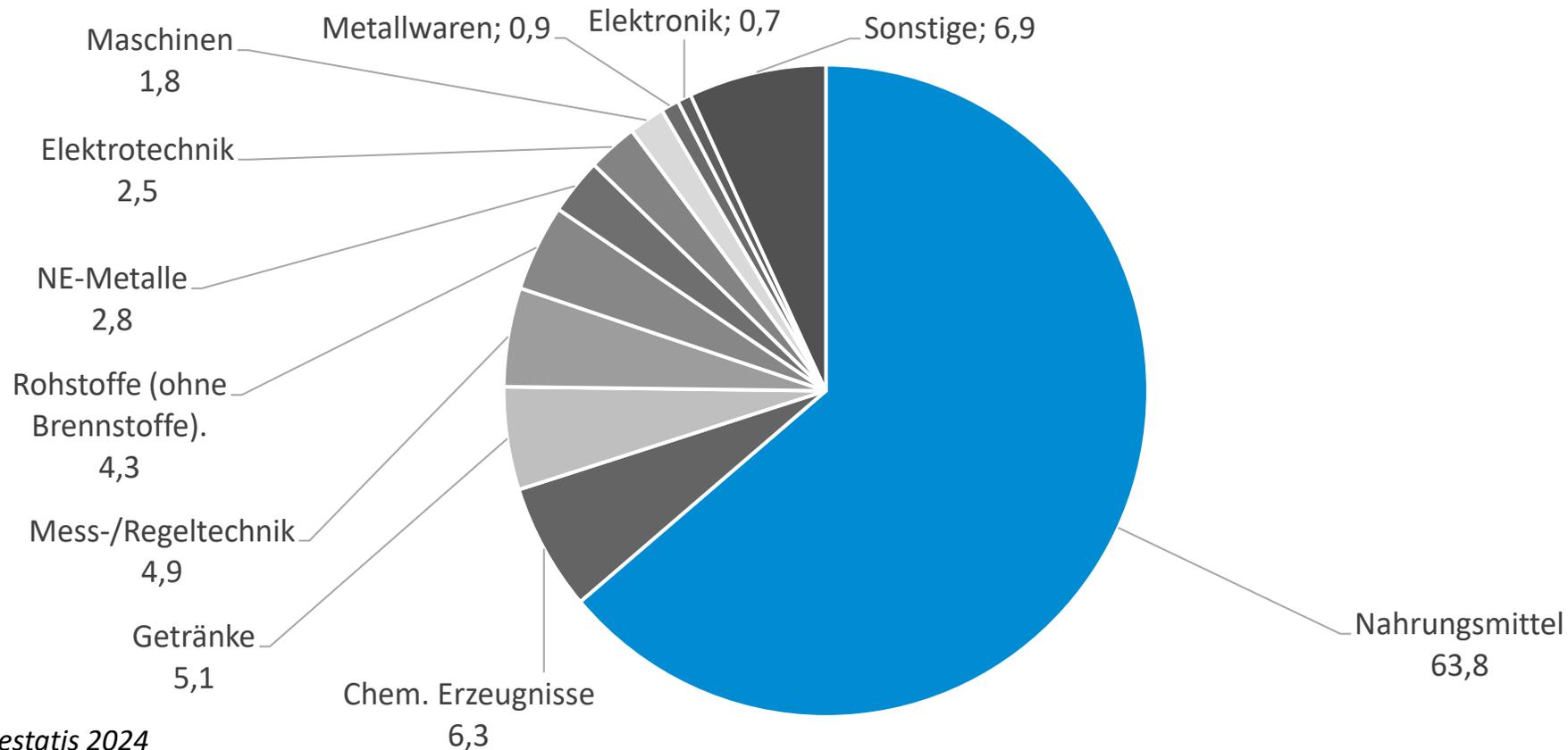
Deutsche Ausfuhren 2023, % der Gesamtausfuhr (vorläufige Daten)

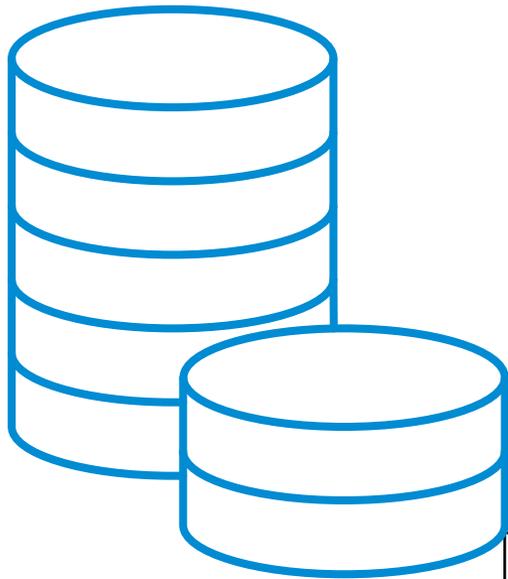


Deutsche Einfuhren aus Neuseeland

Deutschland kauft vor allem Nahrungsmittel

Deutsche Einfuhr nach SITC 2023, % der Gesamteinfuhr (vorläufige Angaben)





Dienstleistungshandel Deutschland - Neuseeland

(ohne Reiseverkehr, in Millionen Euro, Veränderung zum Vorjahr in %)

	2021	%	2022	%	2023	%
Ausgaben	235	6,4	320	36,5	388	21,2
Einnahmen	467	18,1	382	-18,1	350	-8,4
Saldo	232		62		-38	

Beziehungen der EU zu Neuseeland

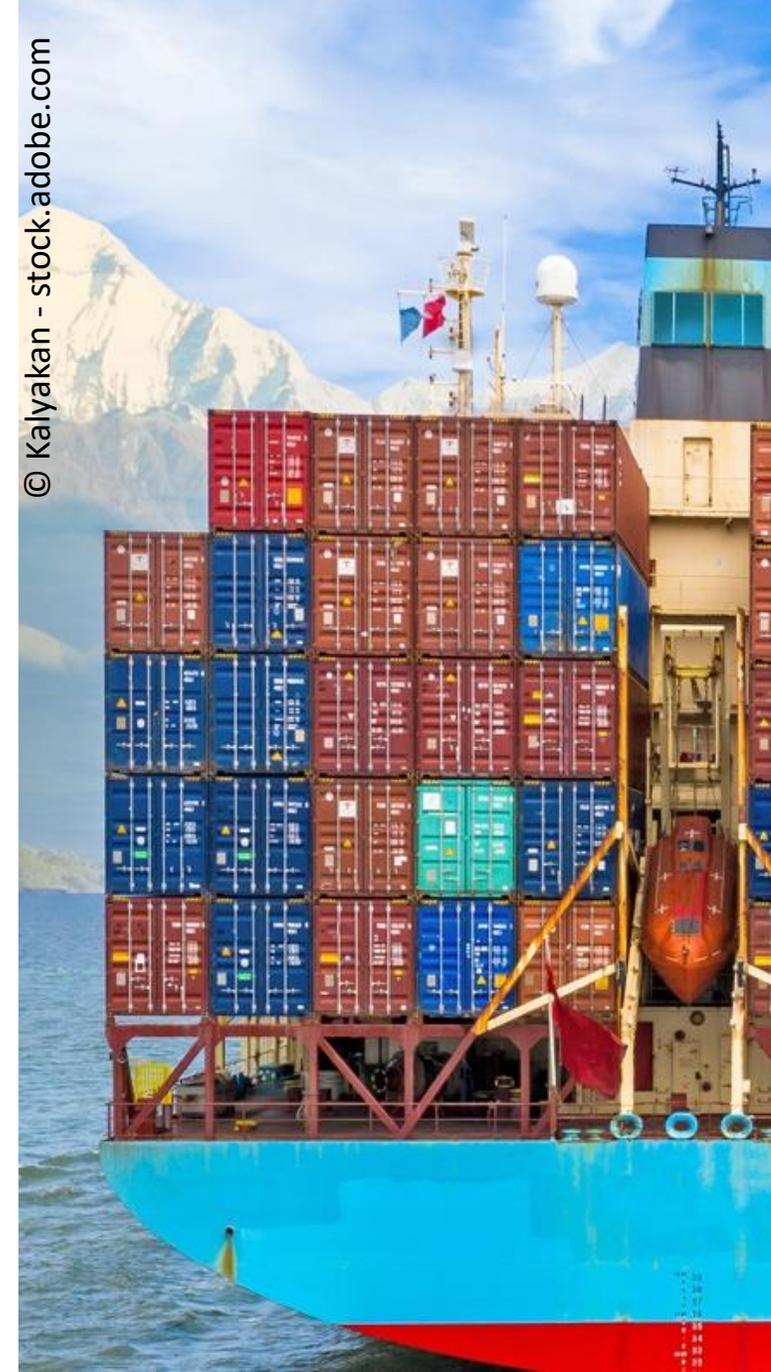
Warenhandel (Mrd. Euro, Veränderung zum Vorjahr in %)

	2021	%	2022	%	2023	%
Einfuhr der EU	2,3	-0,0	2,8	22,0	2,6	-9,1
Ausfuhr der EU	5,5	30,4	6,3	14,4	5,5	-11,7
Saldo	3,2		3,5		2,9	

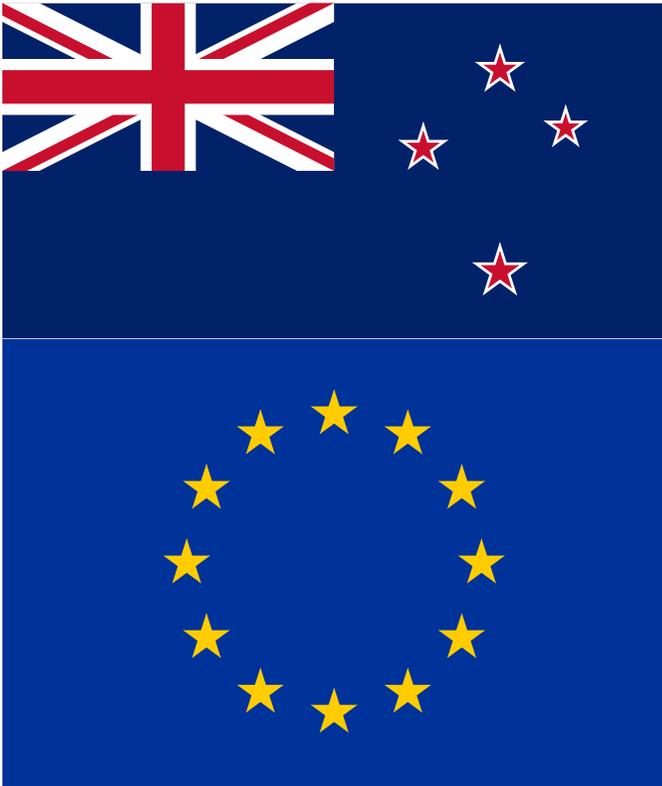
Handel mit Dienstleistungen (Mrd. Euro, Veränderung zum Vorjahr in %)

	2021	%	2022	%	2023	%
Einfuhr der EU	0,9	-25,9	1,2	45,6	k. A.	k. A.
Ausfuhr der EU	2,8	6,9	3,9	41,4	k. A.	k. A.
Saldo	1,9		2,7			

Quelle: Eurostat 2024



Zum 1. Mai 2024 trat das Freihandelsabkommen zwischen Neuseeland und der EU in Kraft



Durch Aufhebung neuseeländischer Zölle dürften EU-Unternehmen jährlich 140 Millionen Euro sparen.

Prognose EU-Kommission:

- bis 2034 wächst Handel EU-NZ um 30%
- Ausfuhren der EU steigen um bis zu 4,5 Milliarden Euro jährlich
- Investitionen von EU-Firmen in NZ steigen um bis zu 80%

FREIHANDELSABKOMMEN

EU-Neuseeland

Zollteil

BONN, 2. JULI 2024

Klaus Möbius
Deputy Director/Zoll
www.gtai.de/zoll



Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Agenda

1. Inhalte
2. Zollabbau Neuseelands
3. Zollabbau der EU
4. Ursprungsregeln

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Inhalte:

Zollabbau, Handelsschutzmaßnahmen, sanitäre und phytosanitäre Bestimmungen, technische Handelshemmnisse, Dienstleistungen, Investitionen, E-Commerce, Kapitalverkehr, öffentliches Auftragswesen, Wettbewerbsrecht, Subventionen, staatseigene Betriebe, Schutz geistigen Eigentums und geographischer Herkunftsbezeichnungen, nachhaltige Entwicklung, Beteiligung der Maori, Transparenz, regulatorische Zusammenarbeit, kleine und mittlere Unternehmen, Energie und Rohstoffe sowie Streitbeilegung.

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Zollabbau Neuseelands:

vollständiger Abbau der Zölle Neuseelands auf Waren mit Ursprung in der EU.

Die MFN-Zollsätze betragen zumeist 5 Prozent,
auf Kfz, Kfz-Teile, Bekleidung, Schuhe und Textilien 10 Prozent.

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Zollabbau der EU (gewerbliche Waren):

Fast alle Waren werden mit Inkrafttreten zollfrei,
mit folgenden Ausnahmen:

- Mannitol und Sorbit B7,
- verarbeitete Molkerei- und Stärkeprodukte B3, B5 und B7.

(B3 heißt: Abbau in vier gleichen Jahresschritten:

1. 5. 2024: -25%, 1.1.2025 -25%, 1.1.2026 -25% und 1.1.2026 -25%.)

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Zollabbau der EU (Agrarwaren)

- Die meisten Waren frei mit Inkrafttreten.
- Stufenweiser Abbau bei: Geflügelfleisch B3 (Lebern mit Inkrafttreten), Milchprodukte B7 und Kontingente, Honig B3, Reis B5, andere Saaten B3, Fischzubereitungen z.T. B7, Zucker B5 und B7, Cidre B3, Rum B7.
- Bei einigen Agrarwaren (z.B. Tomaten, Gurken, Zitrusfrüchte und Kernobst, Tomatensaft und Traubenmost), die sowohl einem Wertzoll als auch einem spezifischen Zoll unterliegen, entfällt nur der Wertzoll (EP).

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Zollabbau der EU (Agrarwaren)

Für Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen, Milchprodukte, Zuckermais und Ethanol gibt es jährlich steigende Zollkontingente.

Bis zum Erreichen der vereinbarten Menge können die Waren Neuseelands zollfrei oder zu geringeren Zöllen in die EU eingeführt werden.

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Von den Zollessenkungen profitieren nur Ursprungswaren der Vertragsparteien.

Das sind Waren, die von einer Vertragspartei entweder **vollständig erzeugt** wurden
oder

Waren, die **ausreichend be- oder verarbeitet** wurden und die **Ursprungsregeln** des Abkommens erfüllen.

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Vollständige Erzeugung kommt praktisch nur für Agrarwaren oder gewonnene Rohstoffe in Betracht.

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

- Bei anderen Waren sind fast immer Zulieferungen aus dritten Ländern enthalten.
- In diesen Fällen bestimmt das Ursprungsprotokoll des Abkommens, welche Kriterien das Endprodukt erfüllen muss, um als Ursprungserzeugnis zu gelten.
- Häufig wird ein Wechsel der Zolltarifposition aller Komponenten gefordert oder der Anteil der Zulieferungen aus dritten Ländern darf einen bestimmten Anteil am Wert (z.B.: MaxNOM 45 % (EXW)) des fertigen Produktes nicht überschreiten.

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Beispiel: PKW aus der EU (Ab-Werk-Preis 30.000 €) nach Neuseeland

Die Ursprungsregel lautet: MaxNOM 45 % (EXW).

Der Wert der Bestandteile ohne Ursprung in der EU darf maximal 45 Prozent des Ab-Werk-Preises, also 13.500 Euro betragen.

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Berechnungsbeispiel:

Ab-Werk-Preis: 30.000 Euro

- Karosserie: 5.000 Euro
- Motor und Getriebe: 10.000 Euro
- Elektronik: 10.000 Euro
- Innenausstattung: 5.000 Euro

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Ursprungsnachweis

- Erklärung zum Ursprung (Art. 3.16 Abs. 2a i.V. m. Anhang 3C)
- oder
- Gewissheit des Importeurs (Art. 3.16 Abs. 2b).

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Wortlaut der Erklärung:

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers ... (2)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass die Waren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... (3) sind.

Freihandelsabkommen EU-Neuseeland

Quellen:

- Neuseeländisches Außen- und Handelsministerium
- EU-Kommission
- Datenbank „Warenursprung und Präferenzen“

FREIHANDELSABKOMMEN

EU-Neuseeland

Ausländisches Wirtschaftsrecht

BONN, 2. JULI 2024

Jan Sebisch
Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht
www.gtai.de/recht

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Agenda

1. Dienstleistungshandel und Investitionen
2. Digitaler Handel
3. Kleine und mittlere Unternehmen
4. Handel und nachhaltige Entwicklung





1. DIENSTLEISTUNGSHANDEL UND INVESTITIONEN

WAS REGELT DAS ABKOMMEN IN KAPITEL 10?

Kapitel 10 - Dienstleistungshandel und Investitionen

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT B: LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

ABSCHNITT C: GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGSHANDEL

ABSCHNITT D: EINREISE UND VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ABSCHNITT E: REGULIERUNGSRAHMEN

UNTERABSCHNITT 1: INTERNE REGULIERUNG

UNTERABSCHNITT 2: ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN

UNTERABSCHNITT 3: ZUSTELLDIENSTLEISTUNGEN

UNTERABSCHNITT 4: TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

UNTERABSCHNITT 5: FINANZDIENSTLEISTUNGEN

UNTERABSCHNITT 6: DIENSTLEISTUNGEN IM INTERNATIONALEN SEEVERKEHR



Handel mit Dienstleistungen

Begriffsbestimmungen

- Begriffsbestimmungen zum Handel mit Dienstleistungen finden sich im Rahmen des Art. 10.3.
- Eine Begriffsbestimmung des Begriffs „grenzüberschreitender Dienstleistungshandel“ findet sich in Art. 10.3 e)



„grenzüberschreitender Dienstleistungshandel“ bezeichnet die Erbringung von Dienstleistungen:

i) vom Gebiet der einen Vertragspartei aus im Gebiet der anderen Vertragspartei oder

ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei.

Grundprinzipien

Art. 10.14 Marktzugang (Market Access)

Eine Vertragspartei darf weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf der Grundlage einer Gebietsuntergliederung Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die z.B. die Begrenzung der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten oder Monopolen vorsieht (siehe: Art. 10.14 a i)).

Art. 10.15 Lokale Präsenz (Local presence)

Eine Vertragspartei darf einem Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel **nicht vorschreiben**, in ihrem Gebiet eine Repräsentanz oder ein Unternehmen gleich welcher Art zu gründen oder aufrechtzuerhalten oder dort ansässig zu sein.

Art. 10.16 Inländergleich- behandlung (National Treatment)

Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, **die nicht weniger günstig ist** als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen **ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern** gewährt.

Art. 10.17 Meistbegünstigung (Most-favoured- nation treatment)

Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, **die nicht weniger günstig ist als die Behandlung**, die sie in vergleichbaren Situationen den Dienstleistungen und Dienstleistern eines **Drittlands** gewährt.



Nichtkonforme Maßnahmen/ Non-Conforming Measures (Artikel 10.18)

Aufbau:

Anhang 10-A: Bestehende Maßnahmen

Anhang 10-B: Künftige Maßnahmen

→ Jeweilige Erläuterungen beachten

Erbringung von Dienstleistungen durch EU-Unternehmen

Sofern kein Vorbehalt gilt, können in Neuseeland niedergelassene **EU-Finanzdienstleister** jede für Neuseeland neue Finanzdienstleistung erbringen, wenn sie diese in der EU erbringen können und sie nach neuseeländischem Recht zulässig ist.



Schiffe, die unter EU-Flagge fahren oder von EU-Lieferanten betrieben werden, können die neuseeländischen Häfen auf gewerblicher und nicht diskriminierender Basis anlaufen und nutzen, sofern kein Vorbehalt festgelegt wurde, und zwar zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die neuseeländischen Bedingungen für Schiffe.



Das Freihandelsabkommen wird die Erbringung von Dienstleistungen durch EU-Unternehmen für Neuseeland in einer Reihe von Sektoren erleichtern, einschließlich Lieferung, Telekommunikation, Seeverkehr und Finanzdienstleistungen.

Liberalisierung von Investitionen

Art. 10.5 (Marktzugang)

Art. 10.6 (Inländergleichbehandlung)

Art. 10.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane)

Art. 10.9 (Leistungsanforderungen)



*Keine Anwendung auf Maßnahmen in Listen
in Anhang 10-A und Anhang 10-B (Art. 10.10 Nichtkonforme
Maßnahmen/Non-Conforming Measures)*



2. DIGITALER HANDEL

Digitale Dienste

Kapitel 12

- Hindernisse und die Diskriminierung zwischen Online- und Offline-Aktivitäten werden beseitigt (siehe z.B. Art. 12.8 Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege).
- Ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre wird gewährleistet (siehe z.B. Art. 12.5).

**Das Abkommen schafft
Rechtsicherheit für
Unternehmen und
gewährleistet ein
sicheres Online-Umfeld
für Verbraucher.**



3. KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Kapitel 21 - Kleine und mittlere Unternehmen

- Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen sowohl in der EU als auch in Neuseeland sind kleine und mittlere Unternehmen.
- Die Parteien verpflichten sich, Informationen über den Marktzugang auf einer speziellen KMU-Webseite zur Verfügung zu stellen (Art. 21.2) und die Vertragsparteien benennen eine KMU-Kontaktstelle (Art. 21.3).
- Für den Aufbau der KMU-Webseite in Neuseeland ist das business unit des New Zealand's Ministry of Business, Innovation and Employment verantwortlich (www.business.govt.nz).
- Die Europäische Kommission hat einen [Leitfaden](#) für kleine und mittlere Unternehmen in Bezug auf das Abkommen veröffentlicht.

Kontaktadressen/Anlaufstellen

Neuseeländische Behörden (New Zealand Authorities)

Agency Website Ministry of Foreign Affairs and Trade

New Zealand Trade and Enterprise

Ministry for Primary Industries

New Zealand Customs Service

New Zealand Commerce Commission

Overseas Investment Office

Ministry of Business, Innovation and Employment

Business.govt platform

New Zealand Government Procurement

Intellectual Property Office of New Zealand

New Zealand Companies Office

Webseite

<https://www.mfat.govt.nz/en/>

<https://www.nzte.govt.nz/>

<https://www.mpi.govt.nz/>

<https://www.customs.govt.nz/>

<https://comcom.govt.nz/>

<https://www.linz.govt.nz/guidance/overseas-investment>

<https://www.mbie.govt.nz/>

<https://www.business.govt.nz/>

<https://www.procurement.govt.nz/>

<https://www.iponz.govt.nz/>

<https://www.companiesoffice.govt.nz/>



4. HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Handel und nachhaltige Entwicklung

Kapitel 19

- Das Abkommen enthält ein eigenes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung.
- Das Kapitel 19 basiert auf zahlreichen internationalen Standards → unter anderem bekennen sich beide Vertragsparteien zur Einhaltung der Kernprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), wie z.B. die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit.
- Die EU und Neuseeland verpflichten sich, das Übereinkommen von Paris wirksam umzusetzen und in klimabezogenen Fragen zusammenzuarbeiten.



Zeit für Ihre Fragen

Neuseeland

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

Wirtschaftsumfeld

Branchen

Recht

Zoll

Top Produkte aus der Rubrik "Wirtschaftsumfeld"

Wirtschaftsausblick

Wirtschaftsdaten kompakt



Aktuelle Meldungen zum Wirtschaftsumfeld

27.06.2024 | Interview | Neuseeland | Freihandelsabkommen

"Das Abkommen ist ein Vorreiter in Bezug auf Nachhaltigkeit"

Die Geschäftsführerin der AHK Neuseeland sieht Potenzial, die deutschen Exporte in den Inselstaat auszuweiten. Mit GTAI spricht sie über das EU-Neuseeland-Freihandelsabkommen.

Funktionen



My GTAI Login

Informationen zu anderen Ländern?

Bitte auswählen...



Kontakt

Annika Pattberg

Wirtschaftsexpertin

+49 228 24 993 359

Ihre Frage an uns

Auf unserer Länderseite
www.gtai.de/neuseeland
finden Sie aktuelle
Informationen zu:

- Recht
- Zoll
- Projekten
- Wirtschaftsumfeld
- Branchen
- Geschäftspraxis

Kontakt Daten unserer GTAI-Referent*innen



Anna Westenberger

Bereichsleiterin Süd- & Südostasien
anna.westenberger@gtai.de



Jan Sebisch

Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht
jan.sebisch@gtai.de



Klaus Möbius

Deputy Director Zoll
klaus.moebius@gtai.de